

Ergänzende Bestimmungen Anlage B (Rohrnetzkostenbeiträge)

der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV, § 9 Abs. 5)“

Die nachstehenden Regelungen gelten für den Anschluß von Grundstücken an örtliche Verteilungsanlagen, die vor dem 01.01.1981 errichtet wurden oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde.

Für Sonderfälle behält sich die WVG eine Sonderregelung vor (§ 1 Abs. 2 der AVBWasserV).

Rohrnetzkostenbeitrag

Um die Kosten für die Förderungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen angemessen zu verteilen, ist für den Anschluß eines Grundstückes an die Wasserleitung ein einmaliger Anschlußkostenbeitrag (Rohrnetzkostenbeitrag) von netto 61,00 EUR (+ 7 % MwSt. = 4,27 EUR) = brutto 65,27 EUR je Meter Frontlänge des Grundstückes, mindestens jedoch netto 915,00 EUR (+ 7 % MwSt. = 64,05 EUR) = brutto 979,05 EUR zu zahlen. Längen unter 0,50 Meter bleiben außer Ansatz. Strecken ab 0,50 Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Darüber hinaus wird für jedes Grundstück bzw. für jedes Wohnhaus oder wirtschaftliche Einheit zusätzlich zum Rohrnetzkostenbeitrag für die Kubikmeter umbauten Raum, welche 800 Kubikmeter übersteigen, noch ein Beitrag von netto 1,00 EUR (+ 7 % MwSt. = 0,07 EUR) = brutto 1,07 EUR erhoben.

Für die Berechnung des Anschlußkostenbeitrages ist es nicht erforderlich, daß die Hauptrohrleitung die Straßenfront des Grundstückes berührt.

Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere mit einer Wasserleitung versehene Straßen (Eckgrundstück) und wird es nur in einer Straße an die Wasserleitung angeschlossen, so wird für die Berechnung des Rohrnetzkostenbeitrages die Hälfte der Summe der Grundstücksfrontlängen zugrunde gelegt, mindestens jedoch aber 15 Meter.

Die vom Anschlußnehmer zu entrichtenden Rohrnetzkostenbeiträge sind grundsätzlich vor Verlegung der Hausanschlüsse zu zahlen.

Diese Anlage B wurde in der Gesellschafterversammlung am 12. August 2009 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2009 in Kraft.

Sankt Augustin, den 29. September 2009

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH
Sankt Augustin

gez. Roth
Geschäftsführer